



Geschäftszeichen:
UAnw-2026-19881/2-Don

Bundesministerium für Wirtschaft, Energie
und Tourismus
Stubenring 1
1010 Wien

Bearbeiter/-in: DI. Dr. Martin Donat
Tel: (+43 732) 77 20-13451
E-Mail: uanw.post@ooe.gv.at

Linz, 30.01.2026

zu GZ: 2025-0.951.374

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die
Gewerbeordnung 1994 geändert wird,
Gewerbeordnung, Änderung (73/ME)**
- Öffentliche Stellungnahme der Oö. Umweltanwaltschaft

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der gegenständliche Entwurf sieht ua. mit der geplanten Bestimmung des § 356b GewO 1994 eine Konzentration von Baubewilligungen und naturschutzrechtlichen Bewilligungen im gewerberechtlichen Betriebsanlagengenehmigungsverfahren vor.

Der Ausbau des One-Stop-Shop-Prinzips im gewerberechtlichen Betriebsanlagenrecht und der damit einhergehenden positiven Aspekte für die Antragsteller, insbesondere dass nur eine Behörde entscheidet, eine kürzere Verfahrensdauer und weniger Bürokratie kann aus Sicht der Oö. Umweltanwaltschaft aus Gründen der Effizienz mitgetragen werden.

Es sollten dabei jedoch jedenfalls die umweltrelevanten fachlichen und rechtlichen Anforderungen weiterhin gewährleistet bleiben. Nachstehend sollten daher folgende Punkte bzw. Einwendungen im Begutachtungsentwurf berücksichtigt finden:

Umfang der Konzentrationsbestimmung

„§ 356b. Abs. 1 lautet: (Verfassungsbestimmung) Bei nach diesem Bundesgesetz genehmigungspflichtigen Betriebsanlagen, zu deren Errichtung, Betrieb oder Änderung auch nach anderen Verwaltungsvorschriften des Bundes oder nach naturschutzrechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Bundeslandes eine Genehmigung (Bewilligung) zum Schutz vor Auswirkungen der Anlage oder zum Schutz des Erscheinungsbildes der Anlage, oder auch nach den bautechnischen Bestimmungen des jeweiligen Bundeslandes und beziehungsweise oder auch zur Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) erforderlich ist, entfallen, soweit in den folgenden Absätzen nicht anderes



bestimmt wird, gesonderte Genehmigungen (Bewilligungen) nach diesen anderen Verwaltungsvorschriften, es sind aber deren materiellrechtliche Genehmigungs-(Bewilligungs-)Regelungen bei Erteilung der Genehmigung anzuwenden. Dem Verfahren sind Sachverständige für die von den anderen Verwaltungsvorschriften erfassten Gebiete beizuziehen. Die Betriebsanlagengenehmigung bzw. Betriebsanlagenänderungsgenehmigung gilt auch als entsprechende Genehmigung (Bewilligung) nach den anderen Verwaltungsvorschriften des Bundes und nach den naturschutzrechtlichen und beziehungsweise oder nach den bautechnischen Vorschriften des jeweiligen Bundeslandes.

Grundsätzlich ist der erste Satz des § 356b Abs.1 inhaltlich unscharf und nicht vollzugstauglich, es fehlt eine klare Systematik, welche Vorschriften tatsächlich erfasst sind und welche nicht. Werden tatsächlich nur die materiellrechtlichen Genehmigungs-(Bewilligungs-)Regelungen erfasst, oder auch verfahrensrechtliche Bestimmungen? Eine Klarstellung im Gesetzestext ist unbedingt erforderlich.

Einwände dazu aus naturschutzrechtlicher Sicht

Nach dem Wortlaut der geplanten Bestimmung „... oder nach naturschutzrechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Bundeslandes eine Genehmigung (Bewilligung) zum Schutz vor Auswirkungen der Anlage oder zum Schutz des Erscheinungsbildes der Anlage ...“ lässt den Schluss zu, dass bloß bewilligungspflichtige Vorhaben gemäß § 5 Oö. NSchG 2001 unter die Konzentrationsbestimmung fallen. Anzeigepflichtige Vorhaben und Feststellungsverfahren dürften demnach nicht unter die Konzentrationsbestimmung fallen. Um eine echte Verfahrenskonzentration zu erzielen, sollte daher aus dem Gesetzeswortlaut hervorgehen, dass auch anzeigepflichtige Vorhaben und Feststellungsverfahren von der Konzentrationsbestimmung miterfasst sind.

Hinsichtlich der Genehmigung von Betriebsanlagen in Naturschutzgebieten, in Europaschutzgebieten oder im Nahbereich von unionsrechtlich geschützten Gebieten bei Bewilligungs- und Feststellungsverfahren sollte die Zuständigkeit bei der Oö. Landesregierung verbleiben, da es sich hier um besonders sensible und schützenswerte Gebiete handelt. Die Landesbehörde hat zudem Spezialsachverständige mit entsprechendem Fachwissen, um derartige Vorhaben beurteilen zu können. Außerdem obliegen der Oö. Landesregierung spezielle Informations- und Berichtspflichten über das gesamte Bundesland.

Einwände dazu aus baurechtlicher Sicht

Nach dem Wortlaut der geplanten Bestimmung „... auch nach den **bautechnischen** Bestimmungen des jeweiligen Bundeslandes ...“ werden bloß bautechnische, aber nicht die baurechtlichen Vorschriften konzentriert. Dadurch entsteht ein systematischer Bruch, denn die baurechtlichen Vorschriften der Länder werden nicht erfasst und die Bestimmung steht damit im Widerspruch zum One-Stop-Shop Prinzip. Da viele baurechtliche Vorschriften unmittelbare Umweltrelevanz haben, sollte eine umfassende Konzentration aller baurechtlichen Vorschriften erfolgen.

Gesetzliche Klarstellung von Parteistellungen

Die Oö. Umweltanwaltschaft besitzt in naturschutzrechtlichen und baurechtlichen Verfahren Parteistellung. Aus dem Wortlaut der neuen Bestimmung kann nicht abgeleitet werden, dass diese Parteistellung und sonstige Verfahrensvorschriften erhalten bleiben. Auf Seite 9 der Erläuterungen ist angeführt, dass § 59 AVG unberührt bleibe. Ebenso unberührt würden die bestehenden Parteienrechte bleiben, welche auf Grundlage der verfahrenskonzentrierten anderen Verwaltungsvorschriften bestehen. Diese Aussage steht im Widerspruch zum Gesetzeswortlaut, dass nur die materiellen Genehmigungskriterien anderer Materiengesetze übernommen werden, nicht das Verfahrensrecht. Wenn aber das Verfahrensrecht nicht übernommen wird, können die Parteienrechte nicht bestehen bleiben. Damit keine Schutzlücke entsteht, ist eine explizite gesetzliche Klarstellung über Parteienrechte erforderlich.

Rechtsmittel, Reichweite

§ 78 GewO 1994 statuiert, dass Anlagen oder Teile von Anlagen dürfen **vor Eintritt der Rechtskraft** des Genehmigungsbescheides errichtet und betrieben werden, wenn dessen Auflagen bei der Errichtung und beim Betrieb der Anlage eingehalten werden.

§ 39 Oö. BauO 1994 legt fest, dass mit der Ausführung eines bewilligungspflichtigen Bauvorhabens **erst nach dem Eintritt der Rechtskraft des Baubewilligungsbescheides** begonnen werden darf.

Die Bestimmung des § 43a Oö. NSchG 2001 wurde vom VfGH mit Erkenntnis vom 03.12.2024, G 10/2024-16, G 44/2024-13 als verfassungswidrig aufgehoben. Für die aufschiebende Wirkung von Beschwerden nach dem Oö. NSchG 2001 gelten daher die allgemeinen verwaltungsrechtlichen Bestimmungen, wonach der Beschwerde **die aufschiebende Wirkung grundsätzlich zukommt** und nach einzelfallbezogener behördlicher Prüfung ausgeschlossen werden kann. Die Möglichkeit irreversibler Naturschäden ist dabei zentral zu berücksichtigen. Die Notwendigkeit der aufschiebenden Wirkung im Naturschutzrecht wurde überdies vom VfGH als rechtlich geboten bestätigt. Im Naturschutzrecht haben NGO's Parteistellung, im Baurecht bestehen subjektive Nachbarrechte.

Mit dem Wortlaut der geplanten Bestimmung ist unklar, welche Rechtsfolgen im Fall der Verfahrenskonzentration tatsächlich gelten sollen, wenn gewerberechtliche, baurechtliche und naturschutzrechtliche Vorschriften gleichzeitig betroffen sind. Die Bestimmung lässt offen, welche Rechtskraft- und Vollzugsregeln maßgeblich sind und wie konkurrierende Rechtsfolgen koordiniert werden sollen. Eine dahingehende Klarstellung ist daher zwingend erforderlich.

Kompetenzrechtliche Thematik

Die Bezirksverwaltungsbehörde vollzieht im konzentrierten Verfahren Bundesrecht und Landesrecht. Es stellt sich die Frage, ob der Bund Aufsicht über die Anwendung von Bundes- und Landesrecht hat. Der Entwurf lässt offen, welche Behörde im konzentrierten Verfahren tatsächlich zuständig ist, wer die Oberbehörde bildet und wie die aufsichtsrechtliche Kontrolle organisiert sein soll. Die ist kompetenzrechtlich bedenklich und erscheint nicht verfassungskonform. Eine Klarstellung ist daher geboten.

Überlastung der Gewerbebehörde und finanzielle Auswirkungen

Der Entwurf berücksichtigt nicht die organisatorischen und finanziellen Belastungen der Bezirksverwaltungsbehörden. Die Bezirksverwaltungsbehörden sind bereits jetzt strukturell ausgelastet. Aus umweltrechtlicher Sicht kann sich das negativ auf die Qualität der Umweltprüfung auswirken, indem Umweltauswirkungen im Verfahren nicht ausreichend berücksichtigt werden, ua. da viele umweltrechtliche Anforderungen auf Unionsrecht beruhen.

Fazit und Lösungsvorschlag

Die Bestimmung ist nicht neu: Sie wurde bereits 2017 in ähnlicher Weise vorgeschlagen (§ 356f GewO-neu) und damals ua. aufgrund erheblicher Kritik aller Landesumweltanwaltschaften nicht weiterverfolgt. Da der aktuelle Entwurf diese Kritikpunkte nicht aufgreift, bestehen die damaligen Bedenken unverändert fort.

Eine Verfahrenskonzentration darf nicht dazu führen, dass umweltbezogene Schutzstandards verwässert werden. Das AWG-Modell hat sich in der Praxis bereits bewährt und zeigt, dass eine funktionierende Verfahrenskonzentration möglich ist.

Die gelebte Praxis in UVP-Verfahren und AWG-Verfahren, in denen der Umweltanwalt/die Umweltanwältin über ein volles Mitwirkungsrecht hinsichtlich umweltbezogener Einwendungen verfügt und damit auch Zugang zum Rechtsmittelweg bis zum Verwaltungsgerichtshof hat (siehe § 42 AWG 2002 und § 19 UVP-G 2000) ist damit auch im konzentrierten Gewerberechtsverfahren angezeigt. Gerade Gewerbebetriebe haben oft wesentliche Auswirkungen auf die Umwelt. Dieser Zugang ist daher für die Sicherstellung eines effektiven Umweltrechtsschutzes unverzichtbar, da nur so die korrekte Anwendung der einschlägigen unions- und landesrechtlichen Umweltvorschriften einer unabhängigen gerichtlichen Kontrolle unterzogen werden können.

Die Einräumung eines Parteirechtes der Umweltanwälte im konzentrierten Gewerberechtsverfahren ist daher sachlich mehr als geboten.

Abschließend ein Hinweis zum Artenschutz

Der Artenschutz ist unmittelbar geltendes materielles Recht, das sich aus unionsrechtlichen Vorgaben (insbesondere der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie) sowie aus den landesrechtlichen Naturschutzgesetzen ergibt. Diese Schutzbestimmungen gelten unabhängig davon, ob ein Verfahren nach § 356b GewO verfahrenskonzentriert durchgeführt wird oder ob ein eigenständiges naturschutzrechtliches Verfahren stattfindet. Die Verfahrenskonzentration kann daher weder die materiellen Artenschutzvorgaben abschwächen noch die dafür zuständigen Behörden entbinden, die Einhaltung dieser Vorgaben sicherzustellen.

Freundliche Grüße

Der Oö. Umweltanwalt:

DI. Dr. Martin Donat

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.